



## Feuerwehr Regio-See (FwRS)

# Feuerwehrreglement der Gemeinde Merlach

### Die Gemeinde Merlach

gestützt auf

- das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPG) vom 12. November 1964 (SGF 731.0.1)
- die Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPV) vom 28. Dezember 1965 (SGF 731.0.11)
- das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG);
- die Bundesverordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (ZSV),
- das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980 (SGF 140.1)
- das Gesetz über die Gemeinde- und Pfarreisteuern (GPStG) vom 10. Mai 1963 (SGF 632.1)
- die Interkommunale Vereinbarung für den Brand- und Elementarschadenverhütungs- und -Bekämpfungsdienst vom 01. Januar 2006

erlässt folgendes Reglement

### I. Ingress

Art. 1

Im vorliegenden Reglement gelten die männlichen Bezeichnungen für Personen beider Geschlechter.

## II. Zweck der Feuerwehr

### Art. 2 (39 FPG)

Der Feuerwehr Regio-See (FwRS) gemäss Interkommunaler Vereinbarung für den Brand- und Elementarschadenverhütungs- und –Bekämpfungsdienst werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Einsatz bei Feuer-, Oel-, Chemie-, Wasser- sowie Elementarschäden
- b) Katastrophenhilfe
- c) Brandwache bei Veranstaltungen

## III. Dienstpflicht und Rekrutierung

### Art. 3 (43 FPG)

Jeder Einwohner der Gemeinde, gleich welcher Nationalität, ist vom 1. Januar des Jahres, in welchem er das 20. und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem er das 50. Altersjahr erreicht hat, zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

Jugendliche ab 18 Jahren können bei Bedarf der Feuerwehr freiwillig beitreten oder dazu verpflichtet werden.

Nach 25 Jahren ununterbrochener Dienstleistung werden Angehörige der Feuerwehr (AdF) von der Dienstpflicht befreit.

AdF können bei Bedarf freiwillig über das 50. Altersjahr hinaus im Korps verbleiben, höchstens jedoch bis zum vollendeten 60. Altersjahr.

### Art. 4

Es soll Rücksicht genommen werden auf die Tauglichkeit der Pflichtigen bezüglich der Art der Einteilung. Jeder Eingeteilte kann für eine Kaderfunktion verpflichtet werden.

### Art. 5 (46 FPG)

Von der Dienst- und Feuerwehersatzpflicht befreit sind:

- a) der Oberamtmann
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c)\* die Geistlichen
- d)\* das Personal der Blaulichtorganisationen des Bevölkerungsschutzes
- e)\* das Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe
- f)\* die allein stehenden Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide oder gebrechliche Person betreuen, oder ein Kind bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht des Kindes
- g)\* Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind, im Besonderen die Personen, die eine IV-Rente bekommen
- h) im Dienst dienstuntauglich gewordene AdF

\* Personen, die nach Buchstabe c) bis g) von der Dienst- oder Feuerwehersatzpflicht befreit werden wollen, haben ein Gesuch unter Beilage des entsprechenden Nachweises zu stellen.

### Art. 6

Über Entlassungen, Dispensationen oder Versetzungen entscheidet nach Antrag des Kompanie-Kommandanten (Kp Kdt) der Gemeinderat.

#### Art. 7

- a) Die Rekrutierung erfolgt durch den Bataillonsstab (Bat Stab) unter Berücksichtigung des erforderlichen Bestandes. In erster Linie sind die Pflichtigen zu berücksichtigen, die sich freiwillig für die Aufnahme in das Feuerwehrkorps melden. Können nicht alle Freiwilligen berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich durch ihren Beruf besonders für den Feuerwehrdienst eignen. Können die Bestände nicht mit genügend Freiwilligen ergänzt werden, kann eine Rekrutierung zwangsweise in Betracht gezogen werden.
- b) Die Rekrutierung erfolgt durch schriftliches Aufgebot.

#### Art. 8

Die Gemeindeverwaltung stellt der Feuerkommission der Kompanie jährlich auf Ende Oktober ein Verzeichnis der rekrutierungsfähigen Personen zu.

### **IV. Kontrolle und Pflichtersatz**

#### Art. 9 (21 GPStG + 45 FPG)

##### *Volle Pflichtersatzabgabe*

In der Feuerwehr nicht eingeteilte Pflichtige haben die Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen (ohne die Befreiten nach Art. 5).

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt wenigstens 5 Prozent, höchstens 10 Prozent des Gemeindesteuerbetrages für Einkommen festgesetzt und beträgt wenigstens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 400.-- pro Jahr. Der Gemeinderat setzt die Abgabe im vorgegebenen Rahmen fest.

##### *Reduzierte Pflichtersatzabgabe*

- a) Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepaaren wird eine einfache Ersatzpflichtabgabe auf das steuerbare Einkommen erhoben.
- b) Ist ein Ehepartner zum Feuerwehrdienst eingeteilt, oder nach Artikel 5 befreit, so wird beim anderen Ehepartner keine Pflichtersatzabgabe erhoben.
- c) Erreicht ein Ehepartner das 50. Lebensjahr, sind beide Ehepartner von der Pflichtersatzabgabe befreit.
- d) Die Abgabe wird durch die Gemeinde eingezogen. Ihr Ertrag ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

#### Art. 10

- a) Über allfällige Rekurse bei der Rekrutierung entscheidet der Gemeinderat auf Vorbericht der Feuerkommission.
- b) Über allfällige Rekurse bei Pflichtersatz entscheidet der Gemeinderat.

## V. Organisation, Leitung und Oberaufsicht

### Art. 11

Die FwRS besteht aus einem Bataillon.

Das Bataillon ist wie folgt zusammengesetzt

- a) Bat Kdt
- b) Bat Kdt Stv
- c) Zentraldienst
- d) FwRS-Kompanien
- e) Stützpunkt-Kompanie (Stp Kp)

Die Feuerwehr ist entsprechend den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrenspektorates des KGV und den Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz zu organisieren.

Der Sollbestand einer Kompanie beträgt mindestens 25 AdF (Art. 455 FPV)

### Art. 12 (468 FPV)

Das gesamte Feuerwehrkorps wird uniformiert. Die Uniformen und Ausrüstungen der AdF werden auf Kosten der Gemeinde beschafft. Sie dürfen nur im Dienste getragen werden und sind beim Austritt dem Materialverwalter abzugeben.

### Art. 13 (455 FPV)

Das Kader pro Kompanie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Offiziere
  - 1 Kp Kdt
  - 1 Kp Kdt Stv pro Gemeinde (die Gemeinde, welche den Kp Kdt stellt, hat keinen Kp Kdt Stv)
  - die Zugführer
- b) die Unteroffiziere
  - 1 Fourier pro Kompanie
  - 1 Materialverwalter pro Gemeinde

### Art. 14 (455 FPV, 462 FPV, 464 FPV)

Der Zentraldienst setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Bat Kdt
- b) Bat Kdt Stv
- c) Bat Adj
- d) QM
- e) Mat C
- f) Chef Ausbildung Kp

### Art. 15 (455 f. FPV, 462 FPV, 464 FPV)

Der Zentraldienst ist verantwortlich für die Stammkontrolle, die Soldlisten, die Verpflegung des Korps, die Materialbewirtschaftung, und er erledigt die dazu gehörenden administrativen Arbeiten.

### Art. 16 (455 f. FPV, 462 FPV, 464 FPV)

Der Materialverwalter der Gemeinde ist verantwortlich für den einwandfreien Zustand des Basis- und das in der Gemeinde eingelagerte Kp-Material und er führt ein genaues Inventar.

Art. 17

Der Zentraldienst und die Kp Kdt bilden den Bat Stab.

Die Mitglieder des Interkommunalen Vorstandes können an den Sitzungen des Bat Stab teilnehmen.

Art. 18

Der Gemeinderat ernennt die Feuerkommission und übt die allgemeine Aufsicht über das Feuerwehrwesen in der Gemeinde aus.

## **VI. Dienstleistungen und Übungen**

Art. 19 (463 FPV)

Der Dienst der Feuerwehr besteht im Wesentlichen in:

1. Einsätzen bei Brand-, Not- und Katastrophenfällen
2. Übungen gemäss Aufgebot
3. Pikettdienst
4. Brandwachtstellung
5. Feuerwachtdienst und Einsätze bei Veranstaltungen
6. Ausbildungs- und Weiterbildungskursen
7. Materialunterhalt

Art. 20 (463 FPV)

Die Übungen finden alljährlich nach einem vom Bat Stab aufgestellten Übungsplan statt.

Sie sind auf die verschiedenen Jahreszeiten zu verteilen. Der Übungsplan ist frühzeitig den jeweiligen Gemeindebehörden zur Kenntnis vorzulegen.

Art. 21 (462 FPV, 464 FPV)

Alljährlich findet ein ganztägiger Kaderkurs statt. Zudem können AdF nach Bedarf zu Spezialkursen aufgeboden werden.

Art. 22

Alle Einberufungen haben entweder durch Alarm, durch das jährliche Programm und/oder durch persönliches Aufgebot zu geschehen.

## **VII. Alarm**

Art. 23 (453 f FPV)

Der Alarm wird durch SMT und/oder Pager ausgelöst.

Art. 24

Bei Alarm haben sich die AdF unverzüglich vollständig ausgerüstet bei ihrem Feuerwehrlokal einzufinden.

## **VIII. Pflichten**

Art. 25 (461 FPV)

Bei Brandfällen sind Personen, die sich unbefugt am Brandort aufhalten, wegzuweisen. Personen, die sich den Weisungen der Feuerwehr widersetzen, können durch den Einsatzleiter beim Oberamt verzeigt werden.

Art. 26 (452 FPV, 461 FPV)

Die Feuerwehrpolizei sorgt für den Ordnungsdienst.

Art. 27

Der Konsum von alkoholischen Getränken und Suchtmitteln ist während sämtlichen Dienstleistungen untersagt.

## **IX. Besoldung, Versicherung und Verbandszugehörigkeit**

Art. 28

Der AdF wird für jeden Einsatz besoldet, gemäss Grad und der Funktion, die er ausübt. Die Soldansätze werden durch den interkommunalen Vorstand festgesetzt. Die Besoldung erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 29 (49 Abs. 1 FPG)

Die gesamte FwRS ist zusätzlich bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 30

Die FwRS ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, kantonaler und regionaler Feuerwehrverbände.

## **X. Strafen**

Art. 31 (50 f. FPG)

Dienstverweigerung

Die Dienstverweigerung wird im Verfahren gemäss Artikel 51 FPG geahndet.

Art. 32

Disziplinarstrafen

Wer dem Befehl seiner Vorgesetzten nicht Folge leistet oder seinen Posten ohne Befehl verlässt, sich widersetzt und die Ordnung stört, wird wie folgt bestraft:

- a) durch Verweis
- b) mit Busse
- c) durch Ausschluss aus dem Feuerwehrkorps.

#### Art. 33

Wer ohne gültige Entschuldigung

- a) bei Einsätzen
- b) bei Inspektionen
- c) bei Kaderkursen
- d) bei Übungen

fernbleibt, wird gemäss Bussenkatalog im Anhang 1 gebüsst.

#### Art. 34

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Ärztlich bezeugte Krankheit oder Unfall
- b) Schwangerschaft
- c) Todesfall in der Familie
- d) Militärdienst
- e) Ortsabwesenheiten

#### Art. 35

Die Entschuldigungen sind spätestens innert 24 Stunden nach der Übung oder dem Einsatz dem Zentraldienst schriftlich abzugeben.

#### Art. 36 (51 FPG)

Die Bussen gemäss Anhang 1 dieses Reglements werden dem Fehlbaren durch schriftliche Verfügung der Gemeinde unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Artikel 38 bekannt gegeben.

#### Art. 37

Sämtliche Bussen müssen zweckgebunden für die Feuerwehr verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Gemeinderat.

### **XI. Rekursinstanz**

#### Art. 38

- 1) Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Art. 86 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.
- 2) Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 3) Einsprachen und Beschwerden sind schriftlich einzureichen.
- 4) Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

## **XII. Inkraftsetzung und Schlussbestimmung**

Art. 39

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21.12.1998 und tritt nach Genehmigung durch das Oberamt des Seebezirkes in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Meyriez, den 12. Dezember 2005

Der Ammann

Der Schreiber

W. Zürcher

E. Speich

Vom Oberamt des Seebezirks genehmigt

Murten, den 00. XXXXX 2006

Der Oberamtmann

D. Lehmann

## Anhang 1 zum Feuerwehrreglement vom 12. Dezember 2005

<b>Bussenkatalog</b>	<b>CHF</b>
<i>Bussen bei Übungen</i>	
1. Busse	50.00
2. Busse	80.00
3. Busse	100.00
jede weitere	Ausschluss
<i>Bussen bei Einsätzen</i>	100.00
<i>Bussen bei Kursen</i>	Kursgeld

## Anhang 2 zum Feuerwehrreglement vom 12. Dezember 2005

<b>Besoldungen / Entschädigungen</b>	<b>CHF</b>
<i>Absolvierte Kurse</i>	
Halbtägiger Kurs	60.00
Ganztägiger Kurs	150.00
<i>Übungen, pro Stunde</i>	
- Kp Kdt + Kp Kdt Stv	16.00
- Übrige AdF	13.00
<i>Einsätze, pro Stunde</i>	28.00
<i>Grundbesoldungen</i>	
Kp Kdt	1'000.00
Kp Kdt Stv	500.00